



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Brunn am Gebirge  
z. H. des Bürgermeisters  
Franz Anderle-Platz 1  
2345 Brunn am Gebirge

Marktgemeinde Brunn am Gebirge

1. Dez. 2022

Zahl: ..... Blg. ....

IVW3-LG-5100026/073-2022  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.iww3@noel.gv.at](mailto:post.iww3@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug  
MDA3-W-225/001

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12520

1. Dezember 2022

Betrifft

GO, Brunn am Gebirge, Volksbefragung "Areal Glasfabrik"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zur Eingabe des GR Rosensteiner und gfGR Wladyka vom 17. November 2022 betreffend Volksbefragung Glasfabrik wurde den Beschwerdeführer nachstehende Stellungnahme der Aufsichtsbehörde übermittelt:

*„Sehr geehrter Herr GR Rosensteiner!*

*Sehr geehrte Frau gfGR Wladyka!*

*Zu Ihren Aufsichtsbeschwerden vom 17. November 2022 darf Nachstehendes festgehalten werden:*

*Mit einer ausreichend unterstützten Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) wurde die Anordnung einer Volksbefragung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge begehrt.*

*Fragestellung der Initiative war:*

*„Sind Sie dafür, dass am gesamten Areal Glasfabrik (EZ 4142, EZ 1303) maximal 350 Wohnungen errichtet werden?“*

*Seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge wurde nachstehende Fragestellung beschlossen:*

*Die Flächenwidmung und die Bebauungsbestimmungen für das rd. 90.000 m<sup>2</sup> umfassende ehemalige Industriegelände entlang der Feldstraße (EZ 4142, EZ 1303) mit einer derzeitigen Widmung von Bauland-Kerngebiet und Bauland-Betriebsgebiet (derzeit Aufschließungszonen BK-A2, BK-A3, BK-A4, BB-A12, BB-A13) sollen im Zuge einer Drittellösung zur Schaffung von mehr Grünraum, leistbarem Wohnen und kommunaler Infrastruktur geändert werden.*

*Die Geschoßflächenzahl soll für die Gesamtfläche mit 1,35 festgelegt werden. Die durchschnittliche Bebauungsdichte für die Gesamtfläche soll bei durchschnittlich fünf Geschoßen nicht mehr als 33 Prozent betragen.*

*Die Widmung soll wie folgt geändert werden:*

- ca. 1/3 Grünland-Park (ca. 18.000 m<sup>2</sup>) und Bauland-Betriebsgebiet (ca. 12.000 m<sup>2</sup>) als Fläche für öffentlich zugängliche Grünräume und für Betriebsansiedelungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Brunn am Gebirge.*
- ca. 1/3 Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung als Fläche vorrangig für Sport, Bildung, Kindergarten oder Tagespflegezentrum.*
- ca. 1/3 Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung als Fläche für die Umsetzung von Wohnprojekten für leistbares Wohnen in unserer Gemeinde.*

*Sind Sie für die oben beschriebene Drittellösung?*

*JA oder NEIN“*

*Zur Abweichung der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge beschlossenen Fragestellung von der Fragestellung der Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ GO 1973 ist auszuführen, dass es nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gemäß § 63 NÖ GO 1973 Aufgabe des Gemeinderates ist, die Fragestellung einer Volksbefragung zu beschließen (VfGH 20.6.2012, V23/12 VfSlg. 19648).*

*Der Gemeinderat ist jedoch im Falle der Anordnung einer Volksbefragung aufgrund einer Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ GO 1973 nicht vollständig frei darin, die Fragestellung festzulegen. Diese hat sich an dem Thema zu orientieren, welches im Initiativantrag vorgegeben ist (Kommentar zur NÖ GO 1973<sup>3</sup>, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, 57 und 288).*

*Das Erkenntnis des VfGH vom 27.9.2007 ist dabei nicht einschlägig, da die Ausführungen zur Unzulässigkeit einer Änderung der Fragestellung nicht durch den VfGH getroffen werden, sondern lediglich die Begründung der Anfechtung der Volksbefragung wiederholt wird (VfGH 27.9.2007, WI-1/06 VfSlg. 18220).*

*Die Rechtsprechung des VfGH zum steiermärkischen Volksrechtegesetzes (VfGH 16.6.2000, V103/99 VfSlg. 15816) ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage ebenfalls nicht heranzuziehen, da der im Verfahren vor dem VfGH gegenständliche § 156 steiermärkischen Volksrechtegesetzes die Fragestellung ausdrücklich als Antragsgegenstand nennt, während § 16b NÖ GO 1973 keine derartigen Vorgaben nennt und daher lediglich ein bestimmtes Begehren, hier Anordnung einer Volksbefragung zu einem spezifischen Thema gemäß § 16 Abs. 3 lit. a NÖ GO 1973, verlangt (vgl. Kommentar zur NÖ GO 1973<sup>3</sup>, NÖ Studiengesellschaft für Verfassungs- und Verwaltungsfragen, 57 und 288).*

*Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass die Festlegung der Fragestellung dem Gemeinderat obliegt, dieser sich jedoch im Falle einer Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ GO 1973 am Thema der Initiative zu orientieren hat.*

*Zur Frage, ob sich diese Fragestellung im zulässigen Rahmen des Themas der Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ GO 1973 bewegt, ist auszuführen, dass die Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ GO 1973 eine Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten auf einem bestimmten Areal zum Gegenstand hatte.*

*Die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung enthält technisch übliche Angaben in einem Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan. Diese regeln die Ausnutzbarkeit (Dichte und Höhe) einer möglichen Bebauung auf einem Grundstück, wodurch sich mittelbar auch eine Beschränkung der Anzahl der Wohnungen ergibt, wobei diese abhängig von der Größe der einzelnen Wohnungen ist. Somit konkretisiert diese Fragestellung das Thema der Initiative gemäß §§ 16 ff NÖ GO 1973.*

*Nach Rechtsansicht der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung bewegt sich diese Fragestellung, wenngleich sie abstrakter formuliert ist, daher noch in dem von der Initiative gemäß § 16 ff NÖ GO 1973 vorgegebenen Themenbereich.*

*Nach unserer Auffassung erscheint die Angelegenheit damit ausreichend aufgeklärt und sind daher weitere aufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht erforderlich.*

*Wir werden auch die Marktgemeinde Brunn am Gebirge über unsere Rechtsansicht informieren.“*

Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Abteilungsleiterin

